

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörender Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Gemeinde Menteroda vom 29.11.2000.

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18.Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) erläßt die Gemeinde Menteroda \* als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Menteroda\*, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind –ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung- alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind –ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse- die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
  - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
  - b) Kinderspielplätze;
  - c) Gewässer und deren Ufer.

\* Ortsteile der Gemeinde Menteroda: Menteroda, Pöthen, Urbach, Kleinkeula, Sollstedt

### **§ 3 Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
  - b) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen
  - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser einzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### **§ 4 Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.  
Sonstiges Zelten im Gemeindegebiet ist bei der Gemeinde anzuzeigen und Genehmigungspflichtig.

### **§ 5 Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

### **§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde dafür freigegeben worden sind.

### **§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffbehälter, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter für Restmüll sowie Wertstoffbehälter (z.B. Altpapier, DSD [Grüner Punkt], Alttextilien) sind für die Abfuhr durch das Versorgungsunternehmen gefahrlos und so am

Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt werden.

## **§ 8 Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßen -bezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 11 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Gemeinde Menteroda zuteilgezte Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muß von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Seite gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder läßt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummern müssen auf wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§ 12 Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es besteht Anleinzwang für alle Hunde in der Ortslage der Gemeinde Menteroda\*.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Spielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Plansch Becken baden zu lassen.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen:

- a) Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) Parkplätze,
- c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
- d) Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches (z.B. Grünstreifen),
- f) Überwege

nicht verunreinigt werden.

Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragter sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet und müssen dazu geeignete Gerätschaften mit sich führen (z.B. Tüte). Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

### **§ 13**

#### **Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

### **§ 14**

#### **Wildes Plakatieren**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeanschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
  - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

### **§ 15**

#### **Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) für den Schutz der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- (3) Während der Mittagszeit sind Tätigkeiten verboten die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, u.a.),
  - b) Betrieb von motorbetriebenen Gartengeräten; für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt; im Übrigen gilt für das Betriebsverbot die Rasenmäherlärm-Verordnung, -8.BImSchV-
  - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppich, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweiligen gültigen Fassung.

## **§ 16 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht gestattet.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzer.
- (3) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen, Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
  1. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  2. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m,
  3. bzw. nach Vorgabe der genehmigenden Behörde.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 17 Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muß über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

## **§ 18 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

### **Bußgeldkatalog in Euro**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert; **20-40**
  2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt; **35**
  3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet; **25**
  4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet; **10**
  5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet; **10-25**
  6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt; **10**
  7. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt; **25-50**
  8. § 7 Absatz 2 Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Sperrmüll nicht gefahrlos zur Abfuhr bereitstellt bzw. Schachtdeckel und Abdeckungen verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt; **5-40**
  9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt; **5-15**
  10. § 12 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht; **25-100**
  11. § 12 Absatz 2 Hunde nicht an der Leine führt; **10-40**
  12. § 12 Absatz 3 Hunde auf Spielplätzen mitführt und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt; **10-40**
  13. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt und/oder geeignete Gerätschaften nicht mit sich führt **5-40**
  14. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert; **10**
  15. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert; **10**
  16. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt; **25-40**
  17. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt; **25-40**
  18. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören; **15-50**
  19. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt; **15-50**

20. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
21. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht; **40-50**
22. § 16 Absatz 4 offenen Feuer anlegt, die
- a) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder **50**
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder **50**
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind; **50**
23. §17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält; **25**
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro (zehntausend) geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Menteroda\* (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Menteroda, den 28.12.2000

Schill  
Bürgermeister

## **1. Verordnung**

zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Menteroda vom 28.12.2000

Aufgrund der §§ 27,44,45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S.323) erlässt die Gemeinde Menteroda als Ordnungsbehörde folgende Änderungsverordnung:

### **Artikel 1**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Menteroda wird wie folgt geändert:

#### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Im Absatz 2 wird die Geldbuße durch 5.000,00 Euro (fünftausend) ersetzt.

### **Artikel 2**

Die 1. Änderungsverordnung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Menteroda, den 01.04.2003

Schill  
Bürgermeister

## **2. Änderung**

### **der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Menteroda vom 28.11.2000**

Aufgrund der §§ 27,44,45 und 46 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) vom 18.Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) erlässt die Gemeinde Menteroda als Ordnungsbehörde folgende Änderungsverordnung:

#### **Artikel 1**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Menteroda wird wie folgt geändert:

#### **§ 12 Tierhaltung**

Im Absatz 4 wird ergänzt:

... und müssen dazu geeignete Gerätschaften mit sich führen (z.B. Tüte).

#### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Im Absatz 1, Punkt 13, §12 Abs.4 wird ergänzt:

...und/ oder geeignete Gerätschaften nicht mit sich führt

#### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Im Absatz 1, Pkt. 1.-23. hinzufügen von Verwarn- und Bußgeldern in Euro-Beträgen

#### **Artikel 2**

Die 2. Änderung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Menteroda, den 05.08.2004

Schill  
Bürgermeister